

lokale Geplänkel in einem langandauernden Grenzkampf herabgestuft, in dem die größere Bedrohung von Litauen ausging (S. 101–106), während die von ihm praktizierte und gewaltsam durchgesetzte Appeasement-Politik gegenüber den Tataren möglicherweise Schlimmeres verhüten half, sicher aber einen effektiven russischen Widerstand auf Jahre hinaus gebrochen habe (S. 109 ff., pointierte Zusammenfassung der Beurteilung Alexander Nevskijs S. 120–121). Der weitere Zerfall der Zentralgewalt war auch im Nordosten unter den Nachfolgern nicht mehr aufzuhalten: „By 1304 the grand prince enjoyed less authority and less real power in terms of national solidarity than at any time previously. The old Kievan empire lay in ruins“ (S. 162). Den Ausweg aus dieser Krisensituation hat der Vf. schon vor Jahren in einer eindringlichen Quellenstudie „The Emergence of Moscow 1304–1359“ (London 1968) dargestellt.

Edgar Hösch

Hans Eberhard Mayer, *The Origins of the Lordships of Ramla and Lydda in the Latin Kingdom of Jerusalem*, *Speculum* 60 (1985) S. 537–552, zeigt, daß der Prozeß der Herrschaftswerdung in den beiden Kreuzfahrerbaronien langsamer und komplizierter verlief als bisher angenommen. Hatte man bisher an eine geistliche Herrschaft Ramla-Lyddā ab 1099 gedacht, die zwischen 1115 und 1120 in eine geistliche in Lydda und eine weltliche in Ramla geteilt worden sei, so läßt sich doch zeigen, daß Ramla 1102 dem König gehörte. Der Bischof hatte nur Lydda, und seigneuriale Attribute hat er dort erst nach dem Sturz des Grafen Hugo von Jaffa 1134 erlangt, nachdem es um 1125 anscheinend noch einen Versuch gab, eine weltliche Herrschaft Lydda einzurichten. In Ramla stieg der königliche Kastellan Balduin über Stadien einer quasi-seigneurialen Stellung ebenfalls erst nach Hugos Sturz offiziell zum Baron auf.

H. E. M. (Selbstanzeige)

Michael Köhler, *Munāṣafāt: Gebietsteilungen zwischen Kreuzfahrern und islamischen Herrschern im 12. und 13. Jh.*, *Zs. der deutschen morgenländischen Gesellschaft*, Supplement 6 (1985) S. 155–165, ist ein wahres Strafgericht über die mediävistischen Kreuzzugsforscher. Nur Kriegsgeschichte, Kreuzzugsideologie und das innenpolitische Ränkespiel hätten wir gemacht (S. 155 f.), obwohl wir seit 1950 kaum etwas anderes tun als die innere Struktur der Kreuzfahrerstaaten zu untersuchen. Wir hätten uns auf die westlichen Quellen beschränkt und so „einen wissenschaftsgeschichtlich interessanten Fehler“ (S. 165) begangen. So hätten wir auch nicht bemerkt, daß die Kreuzfahrer und ihre islamischen Nachbarn gelegentlich umstrittene Grenzregionen durch ein Condominium neutralisierten, bei dem vor allem Einkünfte geteilt wurden, im 13. Jh. auch die Judikatur. Hier kann man es endlich lesen, auch wenn es hypothetisch bleibt, daß man aus den noch erhaltenen späten Condominiumsverträgen über 150 Jahre analog auch auf den Rechtsinhalt der frühen (1108–10) rückschließen darf. Seit 1261 findet man die Conseigneurie über Ländereien auch innerislamisch. Das hätten die Mamluken den Kreuzfahrern abgeschaut. Allerdings hätten sie dafür 160 Jahre benötigt. Daß Jean Richard (*Syria* 30, 72 ff.) ein spätes Condominium untersucht hat, weiß der Vf. gerade noch, dagegen schon nicht mehr, daß der Orientalist P. M. Holt (*Bulletin of the School of Oriental and African Studies* 43, 67 ff.) die späten allesamt vorgeführt hat. Und wie sieht es mit den frühen Condominien bei den Mediävisten aus? Prawer, *Histoire du royaume*